

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
I B 36

Berlin, den 30. April 2010
Telefon: 9028 (928)1915
angelika.tuerpe@senias.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

2010 C

über Senatskanzlei – G Sen –

„Der Fall Treberhilfe – wie viel Transparenz gibt es im Sozialbereich“

rote Nummern: 2010, 2010 A (Bericht SenIntArbSoz)

Vorgang: 81. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.10
TOP 10 - Fragenkatalog der CDU-Fraktion ergänzend zum Antrag auf
Besprechung nach § 21 Abs. 3 GGO II

Ansätze: --

Gesamtkosten: --

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Treberhilfe – Fragenkatalog der Fraktion der CDU vom 23.03.2010

„Nach Aussprache – s. Inhaltsprotokoll –: vertagt zur nächsten (82.) Sitzung am 21. April 2010.
(einvernehmlich; auf Antrag CDU)

Den Fraktionen wurde anheim gestellt, der Geschäftsführung des Hauptausschusses bis
Donnerstag, 1. April 2010, weitere Fragen zu diesem Themenkomplex zu übermitteln, die
neben dem Fragenkatalog der CDU 2010 A bis zur Sitzung am 21. April 2010 schriftlich
beantwortet werden sollen“.

Ich bitte, den Berichtsauftrag mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Es sind keine weiteren Fragen über den Fragenkatalog der CDU 2010 A hinaus übermittelt
worden.

Durch inhaltlich zusammenhängende Fragen verschiebt sich teilweise die Reihenfolge der
Beantwortung.

A. Zahlungen an soziale Träger

1. „Welche Transparenzinitiativen des Senats gab es in den letzten 10 Jahren bezüglich einer verbesserten öffentlich Transparenz der Steuermittelverwendung im Rahmen der Verträge und darüber hinaus oder sah der Senat keinen Handlungsbedarf?“

Die für Jugend und Familie zuständige Fachverwaltung stellt im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Einzelplan 10 dar, für welche Belange in welcher Höhe Mittel bereit gestellt werden. Zusätzlich sind in einzelnen Bereichen (z.B. Förderungen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen) rahmenvertragliche Regelungen zu Leistungsinhalten, Förderbedingungen und zur Qualitätsentwicklung getroffen worden. Im Bereich der Kindertagesbetreuung erfolgt die Finanzierung nach § 23 KitaFöG auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag).

Sowohl im Berliner Rahmenvertrag für die Hilfe in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (BRVJug) ist auf Grundlage der §§ 77, 78a ff SGB VIII und des § 49 AG KJHG als auch im Berliner Rahmenvertrag für soziale Dienste und Einrichtungen nach § 79 SGB XII (BRV) ist geregelt, dass die Träger / Leistungserbringer einen Trägervertrag bzw. eine Vereinbarung - bestehend jeweils aus Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung - mit der zuständigen Senatsverwaltung abschließen.

Die vereinbarten Leistungen und die Entgelte basieren auf den rahmenvertraglich verhandelten Standards und sind nach Leistungstypen und Hilfebedarfe differenziert. Die Leistungsstandards und Kalkulationsgrundlagen der einzelnen Leistungstypen sind im Internet unter

<http://berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html>

einzusehen.

Ferner hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Intranet eine Träger- und Entgeltdatei eingestellt, die über die vereinbarten Trägerangebote und die entsprechende Entgelthöhen – auch im Vergleich mit anderen Trägern in diesem Angebotsbereich – Auskunft gibt

<http://www.senbjs.verwalt-berlin/index.aspx>.

Gewährung und Überprüfung der Hilfeleistung im Einzelfall sowie die konkrete Auswahl und Inanspruchnahme eines Leistungserbringers erfolgt – unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts - durch das örtlich zuständige bezirkliche Jugendamt auf Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_hilfeplanung.pdf?start&ts=1264684723&file=av_hilfeplanung.pdf.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung stellt die detaillierten Informationen ebenfalls im Internet zur Verfügung. Es wird auf die Adresse

<http://www.berlin.de/sen/soziales/zielgruppen/>

für die Leistungsinhalte und für Vertragsangelegenheiten nach dem SGB XI und SGB XII auf

<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/sqb/index.html> verwiesen.

2. „Wie viele Projekte/Maßnahmen freier oder gemeinnütziger Träger werden jeweils aus

- Mitteln des Landeshaushaltes
- Bundesmitteln

- Mittel der EU insgesamt ausgestattet?“

3. „Welche Bezirks- oder Senatsverwaltungen sind für die Durchführung /Begleitung der o.a. Projekte/Maßnahmen jeweils zuständig?“

4. „Wie hoch waren die Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 für die o.a. Projekte/Maßnahmen und welche Beträge sind jeweils für die Jahre 2010/11 geplant, wie teilt sich dieser Gesamtbetrag auf die unterschiedlichen Projektarten und Regionen auf und in welchem Umfang sind die Mittel zu Lasten welcher Haushaltsjahre bereits gebunden?“

Die geforderte Berlin weite detaillierte Darstellung der finanziellen Ausstattung von Projekten/Maßnahmen mit Landesmitteln, Bundesmitteln oder Mitteln der EU würde – auch unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens - den Rahmen des Leistbaren sprengen.

Deshalb wird zu diesem Fragenkomplex auf die im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010/2011 von der Senatsverwaltung Soziales vorgelegten zahlreichen erläuternden Unterlagen (u.a. diverse Projektlisten) verwiesen.

Zu Einzelangaben der Fachverwaltung Jugend wird auf den Haushaltsplan Kapitel 1040-1045 verwiesen

Ausschnittsweise wird berichtet, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich Jugend und Familie im Jahr 2010 250 Projekte/Maßnahmen aus Mitteln des Landeshaushalts gefördert hat.

Hinsichtlich der durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ausgereichten Zuwendungen an Projekte wird auf die Internetseite

<http://www.berlin.de/sen/ias/service/zuwendungen/>

verwiesen. Sie gewährt den Zugriff auf eine Datenbank, in der die gemäß 1.5 der AV zu § 44 LHO von ihr und von den Vertragspartnern in ihrem Auftrag vergebenen Zuwendungen an Träger und Projekte aus den Bereichen Sozialwesen, Arbeit, Integration und Antidiskriminierung enthalten sind.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils zum 1. Juli mit dem Einverständnis der aufgeführten Projekte und Träger. Dabei werden unter Nennung von Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung die bis zum 31. Dezember ausgezahlten Zuwendungen (gem. §§ 23 und 44 LHO) des Vorjahres aufgeführt, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

In der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurden aus Landesmitteln im Jahr 2009 im Fachbereich Integration und Soziales rd. 29 Mio € für 440 in der Größe unterschiedliche Projekte bewilligt. Die Planung für die Jahre 2010/2011 geht von etwa der gleichen Größenordnung aus. Die bewilligten Zuwendungsmittel werden grundsätzlich in Form von Projektförderungen zugewendet.

In der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im Bereich Jugend und Familie aus Landesmitteln im Jahr 2009 rd. 39,7 Mio. € für Projekte/Maßnahmen bewilligt, in den Jahren 2010/2011 sind Förderungen von rd. 41,5 - 41,8 Mio. € geplant. Die bewilligten Zuwendungsmittel werden grundsätzlich in Form von Projektförderungen zugewendet. Nach derzeitigem Stand sind über das Jahr 2010 hinaus für das Jahr 2011 Mittel von rd. 5,1 Mio. € gebunden.

5. „Welche der o.a. Projekte/Maßnahmen werden aus mehr als einer Quelle finanziert und warum ist dies nach Auffassung des Senats jeweils

- zulässig
- zweckmäßig?“

Nach Auffassung des Senats ist es unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur zulässig und zweckmäßig, dass Projekte/Maßnahmen aus mehr als einer Quelle finanziert werden können, sondern auch die Möglichkeit vorrangig zu prüfen und in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen.

Die Darstellung aller Finanzierungspläne von in Berlin geförderten Projekte/Maßnahmen ist im Rahmen der Beantwortung dieser Fragestellung nicht leistbar.

Dies zeigt sich als Beispiel am Einsatz von EU-Mitteln.

Für die Förderung eines Projektes mit ESF-Mitteln ist die Einbringung von entsprechenden Kofinanzierungsmitteln (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Mittel) Voraussetzung.

Die maximale Förderung eines ESF-Projektes mit ESF-Mitteln beträgt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben (Interventionssatz 50%).

6. „Welchen Geschäftsaufbau haben die Dienstleister am Markt und gibt es Statistiken, um z.B. durch Mittelwerte über Abweichungen von Leistungsanbietern zu informieren?“

Bereich Jugend:

Nach § 78a ff SGB VIII haben Leistungserbringer (gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger) das Recht auf Abschluss eines Trägervertrages, sofern die inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Grundlage der Berliner Rahmenvereinbarung Jugendhilfe (BRVJug) sind derzeit mit 785 Leistungsanbietern Trägerverträge, jeweils bestehend aus Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, geschlossen worden. Etwa 85% der entgeltfinanzierten Leistungen werden durch gemeinnützige Träger (eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften) erbracht. Insbesondere die ambulanten therapeutischen Hilfen werden jedoch überwiegend von Leistungserbringern in Einzel- und Gemeinschaftspraxen geleistet. In geringem Umfang sind auch Trägerverträge über teilstationäre und stationäre Leistungsangebote mit privat-gewerblichen Leistungserbringern (GbR und GmbH) auf der Rechtsgrundlage § 78a ff SGB VIII geschlossen worden.

Bereich Soziales:

Der Sozialhilfeträger schließt Verträge mit 916 Trägern, davon mit 224 Trägern nach dem SGB XII und mit 692 gemeinsam mit den Pflegekassen nach dem SGB XI sowie ergänzende Vereinbarungen nach SGB XII.

Die Träger mit Verträgen nach dem SGB XII sind weit überwiegend gemeinnützige Gesellschaften als eingetragener Verein und gGmbH (200/89%), gAG (1), Stiftungen (6), Genossenschaft (1); und als nicht gemeinnützige Gesellschaften GmbH sind 12 Träger, als Gesellschaft bürgerlichen Rechts 3 Träger und als GmbH & Co KGaA 1 Träger organisiert.

In der Pflege ist das Verhältnis entgegengesetzt. Hier sind die gemeinnützigen Gesellschaften mit 74 gGmbH und 45 eingetragenen Vereinen gegenüber den GmbH und GbR (560) sowie GmbH & CoKG(8), AG (2), KG (2), OHG (1) in der Minderzahl.

Die Leistungsanbieter sind an die bestehenden Trägerverträge und Vereinbarungen, die das Land Berlin mit ihnen abschließt, gebunden. Sie sind mit ihren Leistungsangeboten und Vergütungen aufgelistet und auf der Internetseite der Senatsverwaltungen veröffentlicht (vgl. Antwort 1.). Insofern sind alle Daten zugänglich und transparent. Unterschiede z.B. hinsichtlich der Organisationsstruktur oder Höhe der Vergütung sind einfach feststellbar.

7. „In welchem Umfang haben die Träger Eigentum an sozialen Einrichtungen (insb. Immobilien) mit Hilfe von Zuschüssen, Darlehen oder sonstigen Hilfen aus dem Landeshaushalt oder dem Vermögensbestand des Landes Berlin erworben?“

Im Bereich der Fachverwaltungen erfolgt keine zentrale Erfassung von Immobilien im Eigentum der Träger und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Sofern öffentliche Mittel zur Investitionsförderung vergeben wurden, sind diese Mittel in der Regel an den sozialen Nutzungszweck der zu fördernden Einrichtung gebunden. Dies wird im Grundsatz sowohl dinglich als auch im Rahmen von einzutragenden Dienstbarkeiten im Grundbuch abgesichert. Die entsprechenden Maßnahmen werden in die Investitionsplanung aufgenommen und im Haushaltsplan dargestellt. Entsprechendes gilt bei der Absicherung z. B. bei Erbbaurechtsverträgen.

8. „Für wie groß hält der Senat dem Imageschaden durch die Vorgänge um die Treberhilfe und wie beabsichtigt der Senat, sich dazu zu verhalten?“

Der Senat geht von einem Imageschaden für das soziale Dienstleistungssystem aus. Nachvollziehbar äußern Vereine und Sponsoringexperten in den Medien Befürchtungen, die in diese Richtung tendieren. In welchem Ausmaß ein Schaden bereits eingetreten ist oder noch eintreten wird, lässt sich gegenwärtig nicht einschätzen.

Der Senat unternimmt alle Anstrengungen, um das Vertrauen in das soziale Dienstleistungssystem zu stärken und zu bewahren. Er ist sich gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden darin einig, dass kritikwürdiges Geschäftsgebahren Einzelner nicht zu einer Pauschalverurteilung des sozialen Dienstleistungssystems führen kann und darf und dass die Beschäftigten in sozialen Einrichtungen eine wichtige und hervorragende Arbeit für Hilfebedürftige leisten. Der Senat setzt sich deshalb vehement für den Erhalt der Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der Treberhilfe gGmbH und für die Absicherung der mehr als 3.000 laufenden Betreuungsverhältnisse ein. Er fordert eine rückhaltlose Aufklärung der Vorwürfe gegen die Führungsebene durch vertragsrechtliche, strafrechtliche und steuerliche Ermittlungen ein und wird aus den Ergebnissen die notwendigen Konsequenzen ableiten.

9. „Welche Form der permanenten Evaluierungen hat der Senat zur Effizienz- und Effektivitätskontrolle implementiert bzw. welche Form der permanenten Evaluierungen hat es in dieser Legislaturperiode inhaltlich, zahlenmäßig und mit welchen Ergebnissen gegeben und wie ist der Senat mit den Ergebnissen umgegangen?“

Im Bereich Jugend:

Qualitätsprüfungen im entgeltfinanzierten Bereich Jugend finden sowohl auf der Vertragsebene als auch auf der Ebene des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers statt.

Auf der Einzelfallebene ist das Verfahren zur Ziel-Wirkungsorientierten Überprüfung der Leistungserbringung und der Wirksamkeit im Rahmen der Hilfeplanung nach §§ 36, 36a SGB VIII in den Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung (AV Hilfeplanung) im Einzelnen festgelegt <http://www.senbjs.verwalt-berlin/index.aspx>.

Eine angemessene Beteiligung der Leistungsberechtigten, die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und die Kollegiale Beratung sind Grundprinzipien der Hilfeplanung.

Auf der Vertragsebene sind im BRV Jug in Tz. 11,14 sowie in der Anlage B regelmäßige Qualitätsdialoge (zwischen Leistungserbringern, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Jugendämtern) vereinbart. Grundlagen für die Qualitätsdialoge sind insbesondere die jährlich von den Leistungserbringern zu liefernden Qualitätsberichte. Dabei stehen die Auswertung der vereinbarten Schlüsselprozesse und die Bewertung der Ergebnisqualität im Vordergrund.

Im Bereich Soziales:

Im Entgeltbereich der Fachverwaltung Soziales erfolgt die Qualitätsprüfung ebenso auf den zwei o.g. Ebenen.

Auf der Einzelfallebene obliegt die Qualitätsprüfung während des gesamten Maßnahmeverlaufes dem Leistungsträger (meistens das bezirkliche Sozialamt). Sie dient der Feststellung, ob der Leistungserbringer die Leistungen auf der Grundlage eines zwischen dem Leistungserbringer und Leistungsempfänger verbindlich zu erarbeitenden Hilfeplan bedarfsgerecht und im vereinbarten Umfang erbracht hat (vgl. Leistungstypspezifische Regelungen i.V. mit dem BRV Soziales) und die vereinbarten Zielstellungen erreicht wurden. Wurden Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht, kann der Leistungsträger die Entgeltzahlung verweigern oder gezahlte Entgelte voll oder teilweise zurückzufordern. Davon ist in der Praxis schon mehrmals Gebrauch gemacht worden.

Auf der Vertragsebene erfolgt die Prüfung der Qualitätssicherung auf der Grundlage standardisierter Jahresberichte, zu deren Abgabe jeder Leistungsanbieter verpflichtet ist. Die Informationen der Anbieter u.a. über soziodemografische Nutzerdaten, Maßnahmedauer, z.T. Wanderungsbewegungen (woher kam, wohin ging die Klientel), Auslastungen von Einrichtungen und Diensten sind quantitativ bezogen. Sie werden jährlich von der Senatsverwaltung ausgewertet. Diese Daten geben keine Aufschlüsse zur Qualität von erbrachten Leistungen. Sie sind aber für Entwicklungsbeurteilungen der Angebote und ihrer Nutzerstruktur für Planungszwecke z.B. von Angebotsmodifizierungen bzw. neuen Leistungstypen eine wichtige Grundlage um möglichst zeitnah auf notwendige Veränderungen reagieren zu können. Dieses geschah bzw. geschieht z.B. durch Überarbeitungen von Leistungstypbeschreibungen, Änderungen von Verfahrensabläufen, Änderungen von Hilfebedarfsszuordnungskriterien und auch die Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe steht damit im Zusammenhang.

LIGA Vertrag Soziales

Alle Fachbereiche im LIGA-Vertrag Soziales darzustellen würde die Beantwortung sprengen. Deshalb wird am Beispiel der Wohnungs- und Straffälligenhilfe über das Verfahren zwischen der Fachverwaltung und der Liga berichtet.

Die 2004 zwischen den Wohlfahrtsverbänden und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Dokumentation für die Projekte der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe im LIGA-Vertrag Soziales enthält Variablen zu soziodemografischen Daten der Nutzerinnen und Nutzer wie u.a. Alter, Geschlecht, Lebenslagen, Inanspruchnahmeverhalten sowie zu quantitativen Leistungsdaten der Projekte wie u.a. Vermittlung in soziale und gesundheitliche Dienste.

Entsprechende Berichte werden jährlich von den Wohlfahrtsverbänden erstellt und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt und von dieser ausgewertet.

Bei der Dokumentation handelt es sich um eine Mengenerfassung von Leistungen. Über die Qualität der erbrachten Leistungen - darauf zielt die Frage ab - können keine Aussagen getroffen werden. Für entsprechende Wirkungskontrollen müssten Hilfepläne zu jedem Nutzer der Angebote verpflichtend erstellt werden. Auf Grund der Angebotszielsetzungen Menschen durch niedrighwelligen und größtenteils anonymen Zugang zu erreichen, um sie an das Regelhilfesystem anzubinden, gehören individuelle Hilfepläne nicht zum Leistungskatalog. Außerdem sind die sogenannten Verweil- bzw. Beratungsdauern in den Angeboten in der Regel zu kurz, um aussagekräftige Hilfepläne erstellen zu können.

Die quantitativen Daten stellen trotzdem eine wichtige Grundlage für die Steuerung, Modifizierung und Planung von Angeboten dar. In der Vergangenheit hat es entsprechende Entscheidungen über Angebotseinstellungen, Konzeptionsänderungen etc. gegeben.

Überprüfung von Maßnahmen gem. SGB XII im Rahmen der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe

Das entscheidende Kriterium für Effizienz- und Effektivitätskontrolle ist die unmittelbare Prüfung der Leistungserbringung am Einzelfall. Diese Aufgabe muss in den bezirklichen Sozialämtern durch regelmäßige Hilfeplanüberwachung des einzelnen Leistungsbeziehers erfolgen.

10. "Welchen Prüfaufwand übernimmt das Land Berlin hinsichtlich der Überprüfung der Angebote für den Bürger, woran wird überprüft, ob die möglichen Leistungen nach rechtlichen Vorgaben auch erbracht werden und welche Beschwerdemöglichkeit oder Mängelanzeige ist durch den Leistungsempfänger gegeben, um Dienstleistungsanbieter anlassbezogen zu überprüfen?"

11. "Wie häufig ist der Senat den bereits jetzt möglichen Weg der Kontrolle von Dienstleistungsanbietern nachgegangen und welche Ergebnisse gibt es?"

15. "Mit welchen vertraglichen Mitteln stellt der Senat die Zweckverwendung entsprechend der Leistungsansprüche der Bürger durch den Träger sicher und welche Kontrollinstrumentarien bzw. Standardabfragen werde dazu mit welchen Instrumenten erhoben und ausgewertet?"

Die Leistungen der Träger werden vielfältig geprüft – zum Beispiel:

- durch das Bezirksamt anhand des Hilfeplans für jede Person,
- durch Prüfstellen der Kostenträger Heimaufsicht, Kita-Aufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkassen MDK,
- durch Beiräte der Betroffenen,
- durch externe Qualitätsprüfgesellschaften, die Zertifizierungen vornehmen,
- durch interne Gremien des Trägers, wie Mitgliederversammlung, Vorstand, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, die neben der qualitativen Seite auch die Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der Gemeinnützigkeit im Blick haben müssen. Sie prüfen den Jahresplan, den Wirtschaftsplan und die Bilanz,
- durch einen externen Wirtschaftsprüfer, der im Regelfall vom Vorstand bestellt wird,
- durch Veröffentlichung des Jahresberichts im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de

Bei den Hilfeleistungen (Pflege, Hilfen zur Erziehung, Betreuungsleistungen usw.) schließt das Land Verträge mit Trägern über die Art der zu erbringenden Leistung (z.B. Betreuung in einem Heim für Menschen mit Behinderungen) und über die Kosten. Diese Verträge ergeben sich aus dem Vertragsrecht nach dem SGB VIII, XI oder XII usw.

Hat ein Träger eine Leistungsvereinbarung mit dem Land geschlossen, können die Bezirke den Träger „beauftragen“, für ihre hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger die Betreuung zu übernehmen. Die fachliche Kontrolle, ob ein Träger die richtige Hilfe für Hilfebedürftige erbringt, liegt faktisch bei den Bezirken. Es ist eine Fallkontrolle bezüglich der Zielerreichung im Einzelfall - aber keine Vertragskontrolle, insbesondere deshalb, weil der Bezirk fallbezogen agiert, die Einrichtungen aber regelmäßig von mehreren Bezirken „belegt“ werden.

Meldet der Bezirk an die Senatsverwaltungen die Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung, würde die Verwaltung nach Prüfung im Extremfall die Leistungsvereinbarung kündigen und der Träger könnte seine Leistungen nicht mehr den Bezirken anbieten und mit den Bezirken abrechnen.

Der Sozialhilfeträger prüft jährlich für alle rd. 900 Verträge gem. SGB XII die von den Trägern vorzulegenden Qualitätsberichte und tritt in abgestuft vertiefende Prüfungen ein, wenn diese einen Anlass erkennen lassen. Gleiches gilt für Beschwerden. Maßstab sind die jeweils mit dem Träger vertraglich vereinbarten Leistungen, beginnend bei der Personalausstattung bis zu spezifischen fachlichen Standards.

In den letzten 20 Jahren ist die Kündigung eines Trägervertrages einmal notwendig gewesen und durchgesetzt worden. In zwei weiteren Extremfällen sind Geldrückforderungen realisiert worden.

Neben dem formellen Prüfrecht für Anlassprüfungen kann für den Heimbereich die Heimaufsicht eingeschaltet werden. Das Heimrecht unterfällt dem hoheitlichen Ordnungsrecht.

Die Berliner Heimaufsicht führt nach dem geltenden Heimgesetz Regel- und Anlassprüfungen in Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige und behinderte volljährige Menschen (Bewohnerinnen und Bewohner) durch und wird dies nach dem zukünftigen Berliner Wohnteilhabegesetz zusätzlich erstmals auch in Wohngemeinschaften des gleichen Personenkreises tun.

Im Gegensatz zur Prüfung der Leistung auf vertragsrechtlicher Grundlage, stellt die Heimaufsicht ausschließlich die Belange der in den genannten Wohnformen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner im Mittelpunkt in den Mittelpunkt der Prüfungen und des Handelns. Es werden auch hier grundsätzlich keine Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen der Leistungserbringer durchgeführt

Die Bewohnerinnen und Bewohner, deren gesetzliche Vertreter und Angehörige sowie Heimbeiräte können sich mit Fragen und Beschwerden jederzeit an die Berliner Heimaufsicht wenden. In nicht wenigen Fällen führt die Heimaufsicht aufgrund von Beschwerden unangemeldete anlassbezogene Prüfungen durch.

Im zurückliegenden Jahr 2009 wurden in 567 Einrichtungen 486 Prüfungen durchgeführt, den Prüfungen lagen 164 Beschwerden zu Grunde. Von der Heimaufsicht wurden keine Betriebsuntersagungen ausgesprochen.

Zur Verbesserung der Transparenz bei der Leistungserbringung in Einrichtungen und Wohngemeinschaften sieht § 6 des geplanten Wohnteilhabegesetzes neben Veröffentlichungen von Prüfberichten der Heimaufsicht auch die Pflicht der Leistungserbringer vor, ihre Leistungsangebote aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen sowie durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen. Auch die in §§ 7 bis 9 Wohnteilhabegesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte (Mitsprache- und Einsichtsrechte; Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen; Mitwirkung in stationären Einrichtungen) können zur Transparenz und Qualitätsverbesserung bei der Leistungserbringung beitragen.

Im Bereich Jugend:

Das Bundesrecht regelt die Finanzierungsformen der Jugendhilfeleistungen nach § 78a ff SGB VIII im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen. Danach ist die Finanzierung im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) entsprechend des Bedarfes im Einzelfall sicherzustellen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung § 78c SGB VIII. Nach § 78d SGB VIII sind die Kostensätze prospektiv, d.h. auf einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum abzuschließen.

Das Bundesrecht sieht ferner vor, dass die Kostensätze nur mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden dürfen, die zur Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind (§ 78b Abs. 2 SGB VIII). Da es keine Belegungsgarantien gibt, müssen die Leistungserbringer grundsätzlich die Möglichkeit haben, Rücklagen zu bilden. Bestandteil der Verträge sind neben der Höhe des jeweiligen Entgeltes auch die Festlegungen über Umfang und Qualität der Leistungen und Vereinbarungen zu Weiterentwicklung der Qualität (§ 78 Abs. 1 SGB VIII).

Die Entgelte sind entsprechend differenziert und einrichtungsbezogen. Die ambulanten Leistungen werden nach § 77 SGB VIII auf Grundlage einer Fachleistungsstunde nach BAT und BAT-O kalkuliert. Alle Leistungserbringer, die die Voraussetzungen der §§ 78a ff SGB VIII erfüllen, haben einen Anspruch auf Abschluss eines Leistungsvertrages.

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seinen Verpflichtungen aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht ausreichend nachkommt, ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung berechtigt, die Qualität der Leistungen zu überprüfen und sich vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten

Qualitätskriterien zu überzeugen. Das Verfahren der Prüfungen ist in Anlage B 4 des BRV Jug beschrieben.

Anhaltspunkte für das Prüfungsverfahren sind insbesondere ein von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz, Abweichungen von den Vereinbarungen über Qualifikation und Personalschlüssel des in den Einrichtungen und Diensten eingesetzten Personals, Beanstandungen der Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII, Hinweise der Jugendämter oder von Leistungsberechtigten, dass die Leistungen von der Leistungsvereinbarung abweichen.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholten Pflichtverletzungen besteht die Möglichkeit nach Tz. 15 des BRV Jug den Trägervertrag zu kündigen. Diese Möglichkeit wurde bisher in einem Fall genutzt. In drei weiteren Fällen konnten durch intensive Gespräche zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, den Jugendämtern und den Leistungserbringern die Anhaltspunkte, die zur Einleitung eines Prüfverfahrens geführt hatten, ausgeräumt werden. In einem Fall wurde zwischen dem Bezirk und dem Leistungserbringer ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen.

12.“Inwieweit wurden vom zuständigen Finanzamt Unregelmäßigkeiten der Träger - auch bezüglich der Angemessenheit - überprüft bzw. warum wurde keine anlassbezogenen (Maserati) Betriebsprüfungen durch den Senat veranlasst?“

Informationen zu Einzelfällen sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht offenbart werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass zu dem Sachverhalt nicht Stellung genommen werden kann. Auch allgemeine Ausführungen sind nicht möglich, da aus diesen auf den Einzelfall geschlossen werden könnte.

Mit der Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip ab 01.07.1994 hat der Bundesgesetzgeber zugleich in Kauf genommen, dass die Träger vor Betriebsprüfungen durch den Sozialleistungsträger „geschützt“ sind und die Prüfung sich nur auf die Leistungserbringung beschränkt (auf Antwort B.2 wird verwiesen.)

13.“Wie beurteilt der Senat das Konzept des „Social Profits“, das im Auftrag der Trebehilfe extern entwickelt und dem Senat u.a. am 15. Februar 2010 vorgestellt wurde?“

14.“Welchen quantitativen Nutzen stiftet die Projekte/Maßnahmen und wie beurteilt der Senat dies Ergebnisse?“

Der Senat hält den Ansatz, den volkswirtschaftlichen Nutzen Sozialer Arbeit zu ermitteln und in der (fach)politischen Debatte darzustellen, für sinnvoll und ausbaufähig. In Verbindung mit der Weiterentwicklung von themenspezifischen Verfahren des Fach- und Finanzcontrollings hat der allokativen Mitteleinsatz (ein knappes Gut in die bestmögliche Verwendung überführen) nach Auffassung des Senats hohe Priorität.

Der Senat unterstützt deshalb grundsätzlich alle Bemühungen, die auf eine systematische Wirksamkeitsanalyse und Wirkungskontrolle in der sozialen Arbeit gerichtet sind. Im Konzept der Trebehilfe, dass unter dem Schlagwort „Social Profit“ Bekanntheit erlangte, wird der Versuch unternommen, den volkswirtschaftlichen Nutzen von den eingesetzten Hilfen zu ermitteln. Dabei soll – ausgehend von unterschiedlichen Ergebnisqualitäten - für die Klienten über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der finanzierten Maßnahmen deren Unabhängigkeit von weiteren staatlichen Transferleistungen untersucht werden. Den Zuflüssen der durch die Jugend- und Sozialhilfeträger für die Hilfe aufgewendeten Entgelte werden die Ersparnisse weiterer Transferleistungen unter Berücksichtigung von Rückflüssen in die Sozialversicherungs- und Steuerkassen gegenübergestellt und in einer Kennzahl ausgedrückt. Da zu Beginn einer solchen Langzeitbetrachtung konzeptgemäß zunächst die Annahmen der weiteren Entwicklung als Entwicklungshypothesen eingesetzt werden müssen, erhalten die

jährlichen Überprüfungen eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Ergebnisse. Die Validität der Daten nimmt im Verfahren stetig zu.

Vertreter der beiden hauptsächlich betroffenen Senatsverwaltungen haben das Projekt kritisch begleitet und mehrfach darauf hingewiesen, dass die zunächst auf Annahmen beruhenden Entwicklungsverläufe der Klienten mit den in den Systemen der Jugend- und Sozialhilfe erhobenen Daten abgeglichen und in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Letztlich könne es erst dadurch nach Abschluss des Betrachtungszeitraumes zu verwertbaren Daten kommen

Vergleichbare Ansätze finden sich in den Untersuchungen des IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Mainz im Rahmen der Jugendhilfe – Effekte – Studie (JES).

16. "Warum wird im Rahmenvertrag nicht die Transparenz der Vertragspartner - beispielsweise durch Veröffentlichungspflichten - sichergestellt, insbesondere durch Verpflichtungen zur Vorlage

- der Bilanz,
- der Organigramme der Unternehmen einschließlich der Kontrollgremien;
- der verbindlichen Darstellung der Qualitätskontrollinstrumente bzw. Qualitätsmanagements,
- der Darstellung der Verwendung des Jahresüberschusses und
- des Personalaufwandes einschließlich der Leistungskapazität des Dienstleisters und dessen Einsatzquote pro Mitarbeiter?"

Die Darstellung der Qualitätskontrollinstrumente bzw. des Qualitätsmanagements ist sowohl Gegenstand der Verträge zwischen den Trägern und dem Land Berlin als auch der jährlichen Qualitätsberichte, sowie ggf. weitergehender Prüfungen. Auch werden regelmäßig, jährlich die Personalkapazitäten im Verhältnis zur vereinbarten Leistung festgestellt.

Die Vorlage betriebswirtschaftlicher Aufwands- und Ergebniskennziffern ist dagegen durch höchstrichterliche Rechtsprechung so die Urteile vom 29.01.2009 (AZ B P 6/08 R) sowie vom 12 Juni 2008 (AZ: B 3 P 2/07 R) eng begrenzt, insbesondere ist es den Kostenträgern (sowie der Schiedsstelle) nicht erlaubt, die Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn - und Verlustrechnung zu fordern. Die Verwendung der Jahresüberschüsse prüft bei gemeinnützigen Gesellschaften das Finanzamt im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung.

Der Senat will im Rahmen eines Transparenz- und Verhaltens-Kodex die Vergütung der Geschäftsführungen und der Mitarbeiter in den sozialen Betrieben transparent machen und das operative Geschäft in den Betrieben klarer von den Kontrollen der Geschäftstätigkeiten abgrenzen sowie eine Verpflichtung zur Begrenzung ggf. einzusetzender Fahrzeuge erreichen.

Darüber hinaus hat der Senat die Verbände der Leistungserbringer aufgefordert, den Transparenz- und Verhaltens-Kodex zum Gegenstand der Rahmenverträge zu machen und damit zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses. Ob dies gelingt, oder dazu durch eine Bundesratsinitiative erst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, wird sich im Verlaufe der Verhandlungen erweisen.

In dem Zusammenhang wird an eine Initiative des Senats aus dem Jahr 2006 erinnert. Das Land Berlin hatte damals aus aktuellem Anlass beantragt, eine Regelung zur Verfolgung von Leistungsstörungen bei Trägern mit Verträgen nach § 75 SGB XII in die SGB XII Novelle „Vertragsstrafe“ aufzunehmen. Die Bundesregierung lehnte den Änderungsantrag mit dem Hinweis ab, dass bereits heute nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts der öffentlich-rechtlichen Verträge die Möglichkeit besteht, in den nach § 75 ff. SGB XII geschlossenen Vereinbarungen dementsprechende Inhalte zu vereinbaren. Darauf wird sich der Senat bei seinen Verhandlungen stützen.

17. "Welche Projekte/Maßnahmen und welche Träger sind nach Auffassung des Senats

- besonders erfolgreich
 - verbesserungsbedürftig
- und wie wird das jeweils begründet?"

18. „Welche Träger agieren nach derzeitigem Erkenntnisstand des Senats hinreichend transparent, welche nicht und wie wird das jeweils begründet?“

Nach Bundesrecht dürfen Vereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. Trägerverträge § 78b Abs. 2 SGB VIII nur mit Trägern abgeschlossen werden, die zur Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind. Im Fokus steht deshalb die Prüfung der Fähigkeit zur Umsetzung der auf ihn übertragenen Aufgaben der Leistungen nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern. In dem Kontext sind gesetzlich festgelegte Qualitätsstandards und im Berliner Rahmenvertrag beschlossene Qualitätsverpflichtungen durch die Leistungserbringer umzusetzen und deren Einhaltung zu sichern. Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 10,11,15 verwiesen.

Ob Maßnahmen bei einem Träger besonders erfolgreich verlaufen, liegt in der Einschätzung der für die Einzelfallhilfe zuständigen Sozialleistungsträger. In Berlin liegt die Pflicht zur einzelfallbezogenen Prüfung bei den bezirklichen Fachbereichen. Ein Indiz für die erfolgreiche Arbeit eines Trägers bzw. Durchführung einer Maßnahme ist z.B. eine kontinuierliche „Beauftragung“ von Trägern, für Menschen mit einem gesetzlich fixierten Rechtsanspruch auf Leistungen die Betreuung zu übernehmen bzw. die problemlose Übernahme der Kosten (Bescheiderteilung) für eine Maßnahme bei einem Träger nach Wahl der Hilfebedürftigen bzw. Leistungsberechtigten.

Die Träger stellen Transparenz über ihr Leistungsangebot über deren Darstellung in einer mit den Senatsverwaltungen abgestimmten fachlichen Konzeption her. Diese sind Grundlage jeder Vereinbarung nach den BRV. Die Träger haben sie nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen zu überprüfen, weiterzuentwickeln und fortzuschreiben. Jede Aktualisierung oder vertragsrelevante Veränderung (z.B. Standortveränderung, Platzvergrößerung, Personalausbau, Rechtsträgerwechsel etc.) steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Fachverwaltung.

19. „Sind Gehälter und Ausgaben der einzelnen Träger nach Auffassung des Senats angemessen und wie wird das jeweils begründet?“

20. „Welche Überschüsse werden von den Trägern im Durchschnitt erzielt?“

Nach dem bisher gültigen Recht liegen dem Senat dazu keine konkreten Erkenntnisse vor (siehe auch Urteil vom 29.01.2009).

Gem. § 5 Abs. 2 SGB XII sollen „Die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung.. (von Sozialhilfeaufgaben). mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben“. Dazu gehört auch die Selbständigkeit in Tariffragen. Dem Senat ist bekannt, dass bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege eine Vielzahl unterschiedlicher Tarifverträge bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien angewendet werden und einzelne Träger auch gar keine Tarifverträge geschlossen haben.

Allerdings sind die konkreten sehr unterschiedlichen tariflichen und außertariflichen Regelungen bei den verschiedenen Trägern dem Senat nicht bekannt. Mit dem Ziel der Herstellung von Transparenz ist deshalb der im Sommer 2009 von der Sozialverwaltung ein runder Tisch Pflege einberufen worden, der sich die Aufgabe gestellt hat, die ortsübliche Vergütung in der Pflege für Berlin zu ermitteln. Der Senat setzt sich grundsätzlich für Mindestlöhne als nicht zu unterschreitende Untergrenzen der Mitarbeiterbezahlung ein.

In Umsetzung aktueller Rechtsprechung (BSG Urteil vom 29.01.09 AZ B P 6/08 R) ist für Berlin vorgesehen, künftig im Vertragsbereich nach dem SGB XI und SGB XII die einrichtungsspezifischen tatsächlichen Personalkosten bei der prospektiven Preisbildung zu berücksichtigen.

21. „Wie kalkuliert der Senat die Sätze, die er in seinen Leistungsverträgen - z.B. im Liga-Vertrag - festsetzt und wie stellen sich ggf. die Muster-Kalkulationen dar?“

Der Liga-Vertrag ist kein Leistungsvertrag. Berichtet wird am Beispiel des Vertragsrechts nach § 75 SGB XII.

In den vergangenen 10 Jahren ist vorwiegend die Methode des „externen Vergleiches“, weiterentwickelt worden (siehe Urteil vom 20.01.2009 dort werden die alte und die neue Methode ausführlich behandelt). Danach waren die Vergütungen neuer Anbieter anhand der bestehenden Vergütungen für vergleichbare Leistungen am Markt zu bewerten. Insofern sind in großem Umfang die unter Anwendung des Selbstkostendeckungsprinzips entstandenen Vergütungen dann analog der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst und der allgemeinen Sachkostenentwicklung fortgeschrieben worden. Im Berliner Rahmenvertrag für Soziales sind dreiunddreißig Leistungstypen geregelt, denen jeweils recht unterschiedliche „Musterkalkulationen“ unterlegt sind.

22. „Hat der Senat seine Haltung bezüglich der Begrenzung der Überschüsse, welche zweckgebunden wieder in die Leistung fließen müssen und sehr häufig zur Verwendung von Investitionen (Bau, Sanierung, Schulung Darlehenssicherung usw.) verwendet werden, aufgegeben oder hält er die unwirtschaftliche Begrenzung auf 4 %, wie sie die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales verlauten lies, für notwendig?“

Der Senat ist sich im Klaren darüber, dass es im jetzigen System der prospektiven Entgelte Gewinnüberschüsse geben kann und zur Refinanzierung bestimmter Ausgaben auch muss. Im Rahmen der sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel, aus denen sich die Überweisungen der Bezirke für erbrachte Leistungen speisen, sind jedoch die Grenzen neu auszuloten, denen der – mit entsprechender Mehrheit politisch gewollte - Prozess der Marktöffnung für soziale Dienstleistungen und Angebote unterliegt.

Für soziale Unternehmen, deren Tätigkeitsfelder aus Steuermitteln finanziert werden, kann nicht gelten, was in anderen Teilen der Wirtschaft noch akzeptabel wäre. Hier müssen sehr viel engere Maßstäbe gesetzt werden. Bei der Verwendung der Mittel der Allgemeinheit sind Träger, Nutzer und die politischen Gremien - als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger – beteiligt und für einen behutsamen und sparsamen Umgang verantwortlich. Die Ereignisse der letzten Wochen zeigen ziemlich eindrücklich: Nicht alles, was gesetzlich möglich ist, kann als erlaubt und angemessen gelten. Daraus ergeben sich weitreichende Verpflichtungen, insbesondere das Gebot der Transparenz und Offenheit.

B. Zur Organisation der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

1. „Wie viele Mitarbeiter sind bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit der Auswertung von Jahresberichten betraut und welche Schwerpunkte werden inhaltlich geprüft?“

Im Fachbereich I B Behindertenhilfe sind sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellenanteilig mit nur ca. 10% der Regelarbeitszeit (0,6 Vollzeitstelle) regelmäßig mit der Auswertung von ca. 360 bzw. und im Fachbereich I B Wohnungslosenhilfe drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nur ca. 10% der Regelarbeitszeit (0,3 Vollzeitstelle bisher, ab II. Quartal 2010 weniger Personalkapazität), regelmäßig mit der Auswertung von 129 Jahresberichten beschäftigt. Schwerpunkte der Prüfung sind die Angaben der Träger zum Personal, zu soziodemografischen Daten der Leistungsberechtigten, zur Plausibilität der Dateninformationen, zur Zielerreichung sowie einzelne dem Träger zuzuordnende besondere Fragestellungen.

Auf der Grundlage des SGB XII werden ca. 400 weitere Verträge zwar auch im Fachbereich Soziales geschlossen. Sie sind fachlich allerdings in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz im Fachbereich Psychiatrie, Sucht und Gesundheitsvorsorge verortet.

2. „Inwieweit werden Ergebnisse der Betriebsprüfungen mit einbezogen und liegen Erkenntnisse vor, ob und mit welchem Ergebnis es ggf. Beanstandungen gab und welche diese waren?“

Betriebsprüfungen im Sinne von Wirtschaftlichkeitsprüfungen haben seit der Einführung prospektiver Vergütungen keine stattgefunden. Diese sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher faktisch nicht möglich gewesen, da eine Leistung als wirtschaftlich galt, sofern sie in der vereinbarten Qualität zum vereinbarten Preis erbracht wurde (Urteil: BSG Urteil vom 12. Juni 2008 Az B 3 P 2/07 R).

3. „Gab es politische oder interne Weisungen bestimmte Prüfungen bei der Treberhilfe nicht zu veranlassen, obwohl ein offensichtlicher Ansatz bereits seit 2008 medial bekannt war?“

4. „In welcher Form hat sich die frühere Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner laufend über die Arbeit der sozialen Träger informieren lassen, gibt es dazu standardisierte Informationsverfahren oder -vorlagen, ggf. welche?“

Sowohl im Bereich der entgeltfinanzierten Leistungen wie auch im Feld der Treuhandverträge, mit denen Projekte zuwendungsfinanziert werden, bestehen festgelegte fachöffentliche Verfahren, in denen regelmäßig über die Arbeit berichtet wird (Kommission 75, Kooperationsgremien). Im Zuge der verwaltungsinternen Sitzungsvorbereitung dieser Gremien, an denen die politische Leitung teilweise selbst teilnimmt bzw. dort vertreten wird, erhält sie alle relevanten Kenntnisse und Informationen. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Beantwortung ergibt, bestand im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Soziales nach der Veröffentlichung des Tagespiegelartikels in 2008 keine adäquate Möglichkeit der weitergehenden Prüfung. (Siehe auch Beantwortung der Frage C3).

5. „Hat die jetzige Sozialsenatorin Informationsverfahren oder -vorlagen geändert, ggf. in welcher Weise?“

Soweit es sich um die internen Verfahren handelt, gibt es keine Änderung.

Bezüglich externer Prüfverfahren bemüht sich die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, die Transparenz über die Betriebsführung und Organisation in sozialen Unternehmen zu erhöhen.

Dazu erarbeitet der Senat zurzeit gemeinsam mit der LIGA einen Kodex mit verbindlichen Regelungen für alle gemeinnützigen und gewerblichen Dienstleistungsanbieter, deren Leistungen entweder durch Entgelte finanziert werden oder die Zuwendungen für Projekte erhalten.

Dieser Prozess wird durch Transparency International und dem Deutschen Zentralinstitut für Soziale Fragen unterstützt.

Der Kodex soll – zunächst als Selbstverpflichtung - u.a. die Vergütung der Geschäftsführungen transparent machen, Geschäftsführung und Kontrolle der Betriebe klar voneinander abgrenzen und darüber hinaus die Träger verpflichten, die Vergütungsstrukturen der Beschäftigten und ihre Arbeitsbedingungen offenzulegen. Verstöße sollen besser sanktioniert werden können.

Es besteht die Absicht, möglichst weitreichend die Bestimmungen des Kodexes in den Rahmenverträgen zu verankern.

C: Zur Obdachlosenhilfe

1. „Gibt es standardisierte Jahresberichte auch für Leistungsanbieter der Wohnungslosenhilfe und welche Angaben sind enthalten?“

Für alle Leistungsanbieter mit Einzelvereinbarungen nach SGB XII ist die Abgabe von standardisierten Jahresberichten für jeden vereinbarten Leistungstyp verpflichtend. Darin sind u.a. Angaben über soziodemografische Nutzerdaten, Maßnahmedauer und Zielerreichung, Wanderungsbewegungen (woher kam, wohin ging das Klientel), Auslastungen von Einrichtungen und Diensten enthalten.

Ein Musterformular des Standardisierten Jahresberichtes ist auf der Internetseite

<http://www.berlin.de/sen/soziales/downloads/wohnungslose/index.html#wohnungslosenhilfe>

veröffentlicht. Es wird gebeten, die Gesamtheit der Angaben dem Formular zu entnehmen.

2. „Wann wurde der Obdachlosenrahmenplan durch den Senat zuletzt fortgeschrieben bzw. wann ist die Fortschreibung beabsichtigt und wie beabsichtigt der Senat, die Bezirke einzubeziehen?“

Die Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und –politik wurden 1999 zuletzt fortgeschrieben. Die weit fortgeschrittene Überarbeitung wurde im Herbst 2004, wegen der Einführung des SGB II und XII und damit verbundenen gravierenden Veränderungen, eingestellt.

Es wird neue Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und –politik geben und die Bezirke sind natürlich auf den verschiedensten Ebenen in den Prozess eingebunden, da ohne sie viele beabsichtigte Maßnahmen nicht umzusetzen sind. Der Senat wird die Leitlinien noch in diesem Jahr vorlegen.

3. „Wie viele Obdachlose werden in Berlin dauerhaft über staatlich finanzierte Projekte und wie viele Menschen über sog. betreutes Einzelwohnen betreut? Mit welcher zahlenmäßigen Entwicklung rechnet der Senat aufgrund welcher Annahmen und mit welcher fachlichen Planung hat der Senat seine Annahmen unterlegt?“

Wohnungslose Menschen erhalten weder in niedrigschwelligen Projekten noch durch Antragsleistungen gem. § 67 ff SGB XII dauerhaft staatlich finanzierte sozialpädagogische Hilfe. Alle Maßnahmen werden als vorübergehende Leistungen gewährt und in Berlin im Rahmen eines abgestuften Hilfesystems erbracht. Eine Hilfe kann längerfristig geboten sein, dauerhafte Leistungen gem. § 67 ff SGB XII allerdings sind gesetzlich ausgeschlossen (vgl. vorliegende Statistiken i.d. Anlage).

Die zahlenmäßige Entwicklung wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen/Haushalten ist prospektiv nicht seriös ermittelbar, da die Faktoren, die Wohnungslosigkeit beeinflussen, sehr vielfältig und in ihren quantitativen, fachlichen und finanziellen Auswirkungen nicht berechenbar sind.

Dazu gehören u.a.:

- Auswirkung von Bundes- und Landesgesetzgebung z.B. SGB II und die damit verbundene praktische Umsetzung;
- Entscheidungen in anderen Politikfeldern, z.B. Jugend, Gesundheit, Justiz, Stadtentwicklung etc. mit direkten bzw. indirekten Auswirkungen auf den Bereich Wohnungslosenhilfe;
- die Entwicklung von ver- und überschuldeten privaten Haushalten;

- der Bestand an preisgünstigen Wohnungen, insbesondere für Einpersonenhaushalte;
- die Beschäftigungs- bzw. Einkommensentwicklung;
- die Entwicklung der Haushalte mit Transferleistungsbezug.

D. Zur Treiberhilfe

1. „Wie kann ein Geschäftsführer einer gGmbH, der über einen Leistungsvertrag mit dem Land Berlin Finanzierungen erhält, gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter Vorstand eines Vereins sein, der gleichzeitig Gesellschafter einer gGmbH ist, die wiederum dieselbe Person zum Geschäftsführer hat, insbesondere einer sinnvollen - auch wirtschaftlichen Kontrolle und warum sind Konstellationen durch den Senat mit seinen Vertragspartnern nicht ausgeschlossen worden?“

Der Sozialhilfeträger überträgt gemäß Gesetz (vgl. § 75 Abs. 2 SGB XII) die Aufgaben der Sozialhilfe gleichberechtigt auf geeignete frei gemeinnützige Träger wie auch gewerbliche Träger. In der Folge kommt es zu Veränderungen der Rechtsformen von Nonprofit-Organisationen auf dem sozialen Dienstleistungsmarkt. Viele in Berlin ansässige ehrenamtliche Vereine haben Tätigkeitsfelder der professionellen Sozialarbeit in gemeinnützige Kapitalgesellschaften – überwiegend in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) - ausgegliedert. Damit kann u.a. eine direkte Verbesserung der Kostenfunktion erreicht sowie mittel- und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit am Markt mit anderen sozialen Leistungsanbietern erhöht werden.

Die marktwirtschaftliche Ausrichtung birgt neben vielen tatsächlichen Vorteilen auch Gefahren. Zum Beispiel, dass primär nach wirtschaftlichen Kriterien (Rentabilität, Liquidität, und Produktivität) geführte soziale Unternehmen Gewinnstreben sowie das Angebot öffentlicher Güter in den Vordergrund rücken, um in erster Linie die Marktposition des sozialen Unternehmens zu stärken. In dem Fall besteht auch die Gefahr, dass sich die Wahrnehmung und Wertschätzung der Leistungsanbieter durch die Öffentlichkeit grundlegend ändert – wie jetzt im Fall der Treiberhilfe.

Nach dem Gesetz ist die GmbH sozusagen eine Sonderform des Vereins speziell für Wirtschaftsbetriebe unter der Verpflichtung, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten der gegründeten gemeinnützigen Kapitalgesellschaft dem Anliegen des Vereins untergeordnet bleiben. Gegenwärtig ermittelt die Berliner Staatsanwaltschaft auf der Grundlage einer durch den Senat erstatteten Anzeige wegen Untreue gegen Herrn Ehlert. Ob sich im Ergebnis strafrechtliche Fakten in diesem Sinne ergeben, bleibt abzuwarten. Ein anderer Aspekt ist die Einhaltung der Kriterien der Gemeinnützigkeit durch die Gesellschaft. Hierzu wird allerdings auf Pkt. A 12 verwiesen. Auch hier bleibt das Ergebnis abzuwarten.

Die Treiberhilfe gGmbH unterliegt dem GmbH-Gesetz. Von den im § 6 definierten Ausschlussgründen für eine Bestellung zum Geschäftsführer trifft keiner auf die in der Kritik stehende Konstellation zu.

In Absatz 3 ist explizit geregelt, Gesellschafter der GmbH zu Geschäftsführern zu bestellen.

In beiden Rechtsformen – dem e.V. und der gGmbH - verfügt Herr Ehlert über die Befugnis mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen (vgl. Gestattungsregelung des § 181 BGB).

Eine personelle Trennung von operativem Geschäft und Kontrolle wird durch das Bundesrecht nicht gefordert. Die Personalkonstellation ist nicht rechtswidrig.

Der Senat wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Transparenz der Betriebsführung in gemeinnützigen Unternehmen zu erhöhen.

Dazu erarbeitet der Senat zurzeit unter Mitwirkung der LIGA einen Kodex mit verbindlichen Regelungen für alle gemeinnützigen und gewerblichen sozialen Organisationsformen. Der Senat wird dabei durch Transparency International und dem Deutschen Zentralinstitut für

Soziale Fragen beraten. Der Kodex soll u.a. die Vergütung der Geschäftsführungen transparent machen, Geschäftsführung und Kontrolle der Betriebe klar voneinander abgrenzen und die Träger verpflichten, die Vergütungsstrukturen der Beschäftigten und ihre Arbeitsbedingungen offenzulegen. Verstöße sollen sanktioniert werden können. Hierbei wird auch geprüft, ob und wie weit InSich-Geschäfte (§ 181 BGB) unterbunden werden können. Es ist beabsichtigt, große Teile dieses Kodexes in den Rahmenverträgen zu verankern. Dies kann allerdings nur auf dem Verhandlungsweg mit der Anbieterseite erreicht werden.

2. „Welche Nachfragen hat der Senat an die Treberhilfe bezüglich der Jahresberichte gestellt und wie wurde diese ausgewertet?“

Die Auswertung der Standardisierten Jahresberichte für alle Leistungstypen erfolgte wie unter B Pkt.1 dargestellt.

Zusätzliche Angaben betreffen regelmäßig die Schnittstelle zur Jugendhilfe. Beanstandungen ergaben sich aus der Auswertung nicht.

3. „Wann hat der Senat von der Nutzung des Maserati Quattroporte als Dienstwagen für den Geschäftsführer erfahren und was hat der Senat daraufhin unternommen?“

Die Nutzung eines Maserati als Dienstwagen ist seit dem Artikel des Tagesspiegels im Jahr 2008 bekannt. Damals wie heute vertritt der Senat die Haltung, dass ein solches Dienstfahrzeug für einen Geschäftsführer einer gemeinnützigen Gesellschaft nicht angemessen ist. Diese Auffassung teilte der Geschäftsführer nicht. Der gemeinnützige Träger hat allerdings vernachlässigt, notwendige Kontrollsysteme zu schaffen, um nicht Einzelnen die Entscheidungshoheit zu überlassen, wie es bei der Treberhilfe offensichtlich geschehen ist. Eine rechtliche Handhabe, als Fachverwaltung Soziales die Nutzung des Fahrzeuges zu unterbinden, bestand nicht.

Der Kenntnisstand der Senatsverwaltung für Finanzen und des zuständigen Finanzamtes ist durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung geschützt und daher die in die Beantwortung nicht eingeflossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu A. Pkt. 12 verwiesen.

4. „Warum hat die Sozialsenatorin das Verhalten des Treberhilfe-Gründers und langjährig sehr gelobten SPD-Funktionärs und ehemaligen Abgeordneten, Harald Ehlert, kriminell genannt und Strafanzeige angekündigt; wie kommt der Senat zu dieser juristischen Einschätzung?“

6. „Aus welchen Rechtsgründen darf der Senat sein Wissen über die Treberhilfe nicht veröffentlichen (Bitte um Vorlage der Anwaltsschreiben - ggf. mit Schwärzungen aus Datenschutz-Gründen)?“

Die vermeintliche Äußerung von Frau Senatorin Bluhm, sie halte das Verhalten von Herrn Ehlert für kriminell, ist eine im öffentlich ausgetragenen Meinungsdiskurs zur Treberhilfe, zulässige wertende Äußerung, die nicht zwingend technisch gemeint ist, sondern eben einen Vorgang wertend beschreibt.

Die Senatorin hat eine Strafanzeige nicht nur angekündigt, sondern unter dem 12.03.2010 gestellt, die im Verbund mit der vom Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herrn Dane, gestellten Strafanzeige zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hat.

5. „Wie beurteilt der Senat das Verhalten des langjährig im Vorstand der Diakonie für die Treberhilfe zuständigen Thomas Dane?“

Als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes hat Herr Thomas Dane nach mehrfachen internen Versuchen der Einwirkung auf den dem Diakonischen Werk angehörenden Träger aus Kenntnis der Sachlage die Akzeptanz eines Aufsichtsrates durch die Eigentümer der Treberhilfe erreichen können. Für diesen vierköpfigen Aufsichtsrat gewann er die Mitarbeit der ehemaligen Senatorin Frau Dr. Heidi Knake-Werner. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse, zur Trennung von Funktionen und der Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sind weitreichende

Maßnahmen u. a. die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers und das Ruhen der Tätigkeit von Herrn Ehlert eingeleitet worden. Herr Dane hat damit als Vertreter des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege versucht, zu einer breiten Aufklärung über die Verhältnisse innerhalb der Treberhilfe beizutragen. Der Senat bewertet seine Abberufung als Verhinderung der Veröffentlichung von Tatsachen, die durch den von Herrn Dane geführten Aufsichtsrat in Auftrag gegebene Prüfung zu Tage getreten sind. Der Verein Treberhilfe e.V., vertreten durch seine jeweils allein vertretungsberechtigten Vorstände, hat in der Folge die alten Machtverhältnisse wieder hergestellt.

7. „Welche Konsequenz hat die Nichteinhaltung von Vorgaben nach der Rahmenvereinbarung und wie stellt sich der Senat die Zukunft der Treberhilfe vor?“

Vertragsverletzungen haben gemäß Rahmenvertrag unterschiedliche Konsequenzen. Diese reichen von der einvernehmlichen Aufklärung und Lösung von Vertragproblemen über die Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, über Rückforderung von Vergütungszahlungen bis hin zur Vertragskündigung.

Der Senat legt Wert darauf, die vertragsgerechte Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten sicherzustellen und die gute Arbeit der Beschäftigten der Treberhilfe zu würdigen. Aktuell wird eine Qualitätsprüfung bei der Treberhilfe bezüglich der Einhaltung der vereinbarten Qualitätskriterien gemäß Rahmenvertrag durchgeführt. So lange keine gesicherten Ergebnisse vorliegen, können auch noch keine Aussagen zu weiteren Konsequenzen getroffen werden.

Zur Prüfung der Gemeinnützigkeit und strafrechtlichen Aspekte obliegen die dafür notwendigen Verfahren und deren Bewertung der Steuerbehörde und der Staatsanwaltschaft.

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

.....

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales